

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. APRIL 1951

NUMMER 27

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

#### A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 1. 3. 1951, Satzung für den Feuerschutzbeirat. S. 357. — RdErl. 29. 3. 1951, Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1951. S. 359.

#### B. Finanzministerium.

RdErl. 20. 3. 1951, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 360. — RdErl. 30. 3. 1951, Jahresabschluß 1950. Bundeshaushalt. S. 360.

#### B. Finanzministerium. F. Sozialministerium.

RdErl. 31. 3. 1951, Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe, Rechnungsabschluß für das Rj. 1950. S. 361.

#### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 15. 3. 1951, Zuteilung und Führung roter Kennzeichen. S. 361.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 363.

### E. Arbeitsministerium.

### F. Sozialministerium.

RdErl. 19. 3. 1951, Kostenerstattung zwischen den Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung. S. 363.

### G. Kultusministerium.

### H. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 363.

IV B. Recht: RdErl. 16. 3. 1951, Bauaufsichtsrecht; Anwendung der Reichsgaragenordnung. S. 363.

### J. Staatskanzlei.

## A. Innenministerium

## B. Finanzministerium

### Satzung für den Feuerschutzbeirat

RdErl. d. Innenministers III/Feuerschutz u. d. Finanzministers B 2321 — 502/IV — KF 24 054/I v. 1. 3. 1951

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 17 (2) des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister die folgende „Satzung für den Feuerschutzbeirat (SFB)“ erlassen:

#### § 1

(1) Der Feuerschutzbeirat berät die Landesregierung bei den Aufgaben der Brandverhütung und der Abwehr von Gefahren aus Notständen, die durch Schadenfeuer, Unglücksfälle oder Naturereignisse entstehen sowie bei dem hierfür einzurichtenden Feuerlösch-, Krankenbeförderung- und Rettungsdienst; er berät die Landesregierung ferner als Beirat der Landesfeuerwehrschule.

(2) Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Gegenstände:

- a) Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr,
- b) Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister,
- d) Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister,
- e) Laufbahn in der Berufsfeuerwehr,
- f) Diensttätigkeit des Leiters einer Berufsfeuerwehr,
- g) Ausbildungsvorschriften und Steigerung der Leistung,
- h) Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen,
- i) Sollstärke der Feuerwehren,
- j) Unterhaltung und Ausrüstung der Feuerwehren,
- k) Unfallverhütung,
- l) Fürsorgemaßnahmen,
- m) Kosten der Löschhilfe zwischen Gemeinden,
- n) Grundsätze für die Verteilung der Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer,
- o) Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Landesfeuerwehrschule für den mittleren, gehobenen und höheren Feuerwehrdienst,
- p) sonstige Durchführungsbestimmungen, Richtlinien, Dienstanweisungen und Feuerschutzaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung.

#### § 2

Der Feuerschutzbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Innenminister kann den Vorsitz jederzeit übernehmen.

#### § 3

(1) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tage der Ernennung; sie kann vom Innenminister vorzeitig durch Abberufung oder Amtsenthebung beendet werden.

(2) Abberufen wird ein Beiratsmitglied, wenn die Voraussetzungen seiner Berufung nach § 18 (1) des Feuerschutzgesetzes nicht mehr gegeben sind. Die Amtsenthebung wird ausgesprochen, wenn ein Beiratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

#### § 4

(1) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig; sie werden bei ihrer Berufung durch den Innenminister auf eine gewissenhafte Amtsführung, insbesondere auf die Beachtung des Dienstgeheimnisses, verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Beirates oder der von ihm gemäß § 6 gebildeten Ausschüsse die folgenden Entschädigungen:

a) Der Verdienstausfall wird im Rahmen der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, bis auf weiteres nach § 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Juni 1876 in der Fassung vom 26. Mai 1941 (D. Justiz S. 630) ersetzt.

b) Mitglieder, die weder innerhalb der politischen Gemeinde des Tagungsortes wohnen, noch dort ihre Berufstätigkeit ausüben, erhalten für den mit ihrer Amtstätigkeit verbundenen Aufwand eine Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe II des Reisekostengesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (RBB. S. 192) und den dazu ergangenen oder ergehenden Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen.

Sonstige Dienstreisen werden nach den vorbezeichneten Bestimmungen nur dann abgegolten, wenn sie vorher vom Innenministerium genehmigt worden sind.

#### § 5

(1) Der Feuerschutzbeirat tritt zusammen, wenn der Innenminister oder der Vorsitzende ihn einberufen, mindestens einmal im Halbjahre. Der Vorsitzende muß den Feuerschutzbeirat einberufen, wenn drei Beiratsmitglieder es schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende lädt jedes Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Die schriftliche Einladung soll, abgesehen von eiligen Fällen, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage zugestellt werden.

## § 6

Der Feuerschutzbeirat ist berechtigt, mit Zustimmung des Innenministers aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse für einzelne Gebiete des Feuerschutzwesens zu bilden.

## § 7

Von allen Sitzungen des Feuerschutzbeirates und seiner Arbeitsausschüsse ist der Innenminister unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten.

## § 8

Der Feuerschutzbeirat ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters und sieben anderer Mitglieder beschlußfähig.

## § 9

(1) Die Sitzungen des Feuerschutzbeirates und seiner Arbeitsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt aus.

## § 10

(1) Am öffentlichen Feuerschutz beteiligte Kreise, die keine Vertretung im Feuerschutzbeirat erhalten haben, sollen zu den Sitzungen des Beirates oder eines Arbeitsausschusses im Einvernehmen mit dem Innenminister ohne Stimmrecht eingeladen werden, wenn für sie in Betracht kommende Fragen beraten werden.

(2) Sachverständige für Einzelfragen können im Einvernehmen mit dem Innenminister zu den Sitzungen des Beirates oder eines Arbeitsausschusses geladen werden; § 4 Abs. (2) findet entsprechende Anwendung.

## § 11

(1) Die Stellungnahme des Feuerschutzbeirates und seiner Arbeitsausschüsse wird durch Abstimmung ermittelt.

(2) In eigenen Angelegenheiten ruhen Stimm- und Antragsrecht der Mitglieder.

## § 12

(1) Über den wesentlichen Verhandlungsinhalt ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift wird allen Mitgliedern im Entwurf zugestellt und nach Zustimmung der Mitglieder, die an der Verhandlung teilnahmen, vom Vorsitzenden unterschrieben.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb einer Woche nach der Zustellung kein Widerspruch eingeht.

(3) Der Vorsitzende des Feuerschutzbeirates legt eine Ausfertigung der Niederschrift aller Sitzungen dem Innenminister vor.

## § 13

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1951 S. 357.

### Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1951

RdErl. d. Innenministers III B 4/140 u. d. Finanzministers Kom. F 1111 Tgb.-Nr. 21 097/I — 51 v. 29. 3. 1951

Unter Hinweis auf Abschnitt II unseres Runderlasses vom 6. März 1951 — III B 5/11 — Kom. Fin. Tgb.-Nr. 20 868/I — betr. Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1951 — MBl. NW. S. 290 — geben wir bekannt, daß beabsichtigt wird, nach der Veröffentlichung des in Kürze zu erwartenden Bundesgesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 neue Bestimmungen gem. § 21 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 6 EinfG-RealStG. über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze durch die Gemeinden und ihre Genehmigungspflicht gem. § 86 Abs. 1 Ziff. 1 rev. DGO. sowie über die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1951 ab zu erlassen. Dazu wird eine Überprüfung der bisherigen Realsteuerhöchstsätze und des bisherigen Verhältnisses, in dem die Hebesätze der Realsteuerarten zueinander stehen sollen (Verkoppelungsverhältnis), erfolgen.

Mit Rücksicht darauf empfehlen wir den Gemeinden, von der Festsetzung von Hebesätzen für das Rechnungsjahr 1951, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, abzusehen und statt dessen einstweilen gem. § 87 rev. DGO. zu verfahren.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 359.

## B. Finanzministerium

### Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1951 — S 2270 — 2559/VC

1. Auf Antrag der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — und auf Grund der Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Organe übertrage ich unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950 (GV. NW. S. 32, StBl. NRW. 1950 S. 137) nach § 18 Ziffer 4 der Reichsabgabenordnung unter Zustimmung des Kultusministers mit Wirkung ab 1. April 1951 die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der evangelischen Gemeindeglieder, die innerhalb des Bezirks des Finanzamtes Bottrop wohnen, auf dieses Finanzamt.

2. Das Finanzamt ist für die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer im Rahmen der vorbezeichneten Übertragung zuständig.

3. Die für die Veranlagung und die Erhebung der Einkommensteuer sowie die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4. Ist die veranlagte Einkommensteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

5. Ist die Lohnsteuer die Maßstabsteuer, so wird die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben.

6. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften richten sich nach § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1950. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens gilt § 6 des vorbezeichneten Gesetzes. Für die Verjährung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 des vorbezeichneten Gesetzes gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152). Hinsichtlich des Erlaß- und Stundungsverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen des Kirchensteuerrechts.

7. Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchgeld und von Kirchensteuer, die nicht als Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden, bleibt unberührt.

8. Das Nähere über die Heranziehung der Veranlagungspflichtigen und über die Durchführung des Kirchensteuerlohnabzugsverfahrens bestimmen Sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

An die Oberfinanzdirektion Münster in Münster i. W.

— MBl. NW. 1951 S. 360.

### Jahresabschluß 1950 Bundeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1951 — I F 21 133

Nachstehend gebe ich einen Runderlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen  
II A/6 H 3120 — 4/51

Bonn, den 18. März 1951.

pp.

Betr.: Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1950.

1. Als vorläufige Maßnahme nach § 61 (1) RHO. und § 81 (1) RKO. wird angeordnet:

Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1950 sind abzuschließen:

a) von den Amtskassen am 20. April 1951

(hierunter fallen die Kassen von Dienststellen, die den einzelnen Bundesministerien — Inneres, Justiz, Finanzen, Wirtschaft, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Verkehr — nachgeordnet sind und die Länderkassen, die Kassengeschäfte für Bundesverwaltungen erledigen, soweit sie nicht Oberkassen sind);

b) von den Amtskassen der Bundesministerien für Wirtschaft und Verkehr, den Amtskassen des Deutschen Bundestages, des Bundesrechnungshofes, der Bundesschuldenverwaltung und der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten sowie von der Bundeshauptkasse als Einheitskasse am 28. April 1951;

c) von den Oberkassen am 10. Mai 1951

(hierunter fallen die Regierungshauptkassen, Oberfinanzkassen usw., soweit sie Oberkassen der unter a) genannten Länderkassen sind);

d) von der Bundeshauptkasse voraussichtlich am 25. Mai 1951. Die Bestimmung des letzten Buchungstages hängt vom Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1950 ab.

Die Bestimmung des § 61 Abs. 2 RHO., daß nach dem Abschluß der Bücher Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr gebucht werden dürfen, ist genau zu beachten. Die Umbuchungen auf den außerordentlichen Haushalt sind auf alle Fälle noch im Monat März 1951 durchzuführen.

2. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder zu veranlassen, daß die Länder-Gemeindekassen, die nach dem Ersten Überleitungsgesetz mit der Leistung und Abrechnung von Aufwendungen des Bundes beauftragt sind, die hierfür geführten Kassenbücher wie folgt abschließen:

- a) Amtskassen am 20. April 1951,
- b) Ober- und Zentralkassen am 10. Mai 1951.

Die Abschlußnachweisungen sind der Bundeshauptkasse bis zum 17. Mai 1951 vorzulegen.

Es wird empfohlen, daß die Länder zur Erreichung eines einheitlichen Jahresabschlusses die bezeichneten Abschlußtage für ihren Bereich übernehmen.

Auf die Bestimmung des § 61 Abs. 2 RHO., daß nach Abschluß der Bücher Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr gebucht werden dürfen, bitte ich, besonders hinzuweisen.

Diese Bestimmungen gelten, wie ich zur Vermeidung von Zweifeln bemerken möchte, auch für die Buchungen zu Lasten der Einzelpläne XXIV, XXV und XXVII des Bundeshaushaltsplans.

Weitere Anordnungen für die Rechnungslegung ergeben nach Verschiedung des Bundeshaushalts 1950.

Die vorstehende Anordnung wird im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben werden."

Im Auftrage: Thiel.

— MBl. NW. 1951 S. 360.

## B. Finanzministerium

### F. Sozialministerium

#### Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenrechts- und Kriegsbeschädigtenfürsorge, Rechnungsabschluß für das Rj. 1950

RdErl. d. Finanzministers Kom. F. 1473 Tgb.-Nr. 21352/51 u. d. Sozialministers III A 1 v. 31. 3. 1951

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat angeordnet, daß die Länderkassen, die nach dem Ersten Überleitungsgesetz dem Bund obliegende Aufwendungen zu leisten und abzurechnen haben, ihre Abschlußnachweisungen der Bundeshauptkasse bis zum 17. Mai 1951 vorzulegen haben. Mit Rücksicht auf diesen kurzen Termin wird unter Abänderung der Ziffern 36 und 38 unseres gemeinsamen Erlasses vom 26. April 1950 — III A 1 Nr. 651 — 1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I — bestimmt, daß die Schlußabrechnungen sämtlicher an der Leistung und Abrechnung der Kriegsfolgenrechts- und Kriegsbeschädigtenfürsorge beteiligten Dienststellen des Landes und der Fürsorgeverbände für das Rj. 1950 zu den für die Abrechnung der Aufwendungen im Monat März 1950 vorgeschriebenen Zeitpunkten vorzulegen sind. Die Schlußabrechnungen müssen alle im Abrechnungsmonat März für das Rj. 1950 angefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten. Von den Regierungshauptkassen und der Landeshauptkasse dürfen im April zu Lasten des alten Rechnungsjahres nur noch die zur Durchführung der Abrechnung erforderlichen Buchungen erfolgen. Es muß sichergestellt werden, daß die Abrechnungen der Bezirksabrechnungsstellen mit den Abschlußzahlen der Regierungshauptkassen übereinstimmen.

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des Sozial- und des Finanzministers NRW vom 26. 4. 1950 — III A 1 651 A 1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I Ziffern 36 und 38 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Landesfürsorgeverband Westfalen in Münster, den Landesfürsorgeverband Lippe in Detmold, die Bezirksfürsorgeverbände, den Herrn Sozialminister NRW — Sachbearbeiter des Haushalts — Düsseldorf.

— MBl. NW. 1951 S. 361.

## C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

### Zuteilung und Führung roter Kennzeichen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 3. 1951 — IV/3/b — 35

Nach § 1 Kraftfahrzeuggesetz müssen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, zum Verkehr zugelassen sein. Da in gewissen Fällen die Zulassung im normalen Zulassungsverfahren (§ 18 ff. StVZO) vor der ersten Inbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges bzw. Anhängers nicht möglich ist, wurde das Verfahren mit roten Kennzeichen als

Zulassungsverfahren besonderer Art eingeführt. § 28 StVZO regelt also Fahrten, die in der Regel vor endgültiger Inbetriebnahme vor sich gehen, nämlich:

1. Prüfungsfahrten (§ 28 Abs. 1 StVZO),
2. Probefahrten (§ 28 Abs. 2 StVZO),
3. Überführungsfahrten (§ 28 Abs. 2 StVZO).

Die nach § 28 StVZO behandelten Kraftfahrzeuge oder Anhänger sind, wenn auch die Erfordernisse der Zulassung vereinfacht sind, mit allen an die Zulassung geknüpften Rechtsfolgen zugelassen. Wer also ein nach § 28 StVZO behandeltes Fahrzeug außerhalb von Prüfungs- Probe- oder Überführungsfahrten benutzt oder benutzen läßt, führt oder läßt führen ein zwar zugelassenes, jedoch nicht ordnungsmäßig gekennzeichnetes Fahrzeug und verstößt mithin gegen § 25 Kraftfahrzeuggesetz (der die vorschriftsmäßige Kennzeichnung betrifft), und nicht gegen § 23 Kraftfahrzeuggesetz (der die Zulassung betrifft).

Die Benutzung des zur wiederkehrenden Verwendung ausgegebenen roten Kennzeichens ist an die Person dessen gebunden, dem es zugeteilt ist. Dieser kann zwar Fremde mit Durchführung einer Probefahrt für sich beauftragen, nicht aber das rote Kennzeichen einem Dritten für dessen Zwecke überlassen. Es ist daher nicht zulässig, daß Antragsteller auf Zuweisung eines roten Kennzeichens von den Straßenverkehrsämtern an einen Händler oder eine Reparaturwerkstatt verwiesen werden, damit diese den Antragstellern ein rotes Kennzeichen leihweise überlassen.

#### Zu 1.:

Prüfungsfahrten sind Fahrten zur technischen Prüfung des Fahrzeuges gemäß §§ 20 und 21 StVZO. Sie können ohne Betriebserlaubnis mit vom Sachverständigen zugeteilten und amtlich abgestempelten roten Kennzeichen ausgeführt werden. Als Fahrten anlässlich der Prüfung können auch Fahrten zur Verbringung des Fahrzeuges an den Prüfungsort und von dort zurück behandelt werden. Bei diesen Fahrten ersetzt die Vorladung des Sachverständigen zur Prüfung den Kraftfahrzeugschein bzw. Anhängerschein und ist daher bei der Fahrt mitzuführen.

#### Zu 2.:

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, und zwar sowohl des gesamten Fahrzeuges wie auch einzelner Teile desselben. Solche Fahrten werden in der Regel nach erfolgter Reparatur bzw. Überholung des Fahrzeuges ausgeführt, sie können vom Hersteller, vom Händler oder Handwerker unternommen werden.

Als Probefahrten gelten auch Fahrten zur Anregung der Kauflust im Einzelfalle. Dagegen liegt eine Probefahrt nicht vor, wenn das Fahrzeug einem Kauflihaber gegen eine Vergütung überlassen wird. Als Probefahrten sind ferner solche Fahrten nicht anzusehen, die mit Reklame-, Probe- und Vorführungswagen veranstaltet werden und darauf abzielen, der Öffentlichkeit allgemein die Fahrzeuge vorzuführen, um die Kauflust anzuregen. Eine Probefahrt liegt auch dann nicht vor, wenn der Hauptzweck der Fahrt nicht die Erprobung des Fahrzeuges, sondern ein anderer (z. B. Vergnügungsfahrt) ist.

Soll ein Anhänger vorgeführt werden, so ist dazu ein Kraftwagen mit normalem Kennzeichen zu benutzen, es sei denn, daß auch die Fahrt des Kraftwagens unter § 28 StVZO fällt; die Vorführung des Anhängers befreit das ziehende Fahrzeug nicht vom Zulassungszwang. Sollen Kraftfahrzeug und Anhänger vorgeführt werden, so müssen beide Fahrzeuge rote Kennzeichen führen.

Bei Probefahrten müssen besondere Kraftfahrzeug- und Anhängerscheine mitgeführt werden.

#### Zu 3.:

Als Überführungsfahrten gelten Fahrten, die in der Hauptsache der Verbringung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern an einen anderen Ort dienen. Hierunter fallen insbesondere Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges von einer Herstellerfirma an ihre Verkaufsstelle, Zweigniederlassung, Vertreterfirma oder an den Ort der Inbetriebnahme durch den Käufer; ferner rechnet hierzu die Überführung des Fahrzeuges zum Käufer bei Eigentumswechsel (bei Verkauf ins Ausland bis zur Grenze) oder die Fahrt an den neuen Wohnort des Halters bei Wechsel des Wohnortes. Es ist zulässig, daß ein zu überführendes mit roter Nummer versehenes Kraftfahrzeug ein anderes, das ebenfalls überführt werden soll, schleppt.

Führen mehrere Kraftfahrzeuge die Überführungsfahrt in geschlossener Kolonne, aber in der Weise durch, daß jedes Fahrzeug mit eigener Triebkraft fährt, so muß jedes Fahrzeug vorn und hinten ein rotes Kennzeichen führen. Es ist also nicht zulässig, daß bei Kolonnenfahrten nur einzelne Fahrzeuge, z. B. das erste und letzte Fahrzeug, rote Kennzeichen führen. Die Überführungsfahrt verliert das Merkmal als solche nicht dadurch, daß mit der Fahrt ein Nebenzweck verbunden ist, z. B. die Beförderung eines Fahrgastes.

Bei Überführungsfahrten sind die gleichen Ausweise mitzuführen wie bei Probefahrten.

Das Verbringen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern von der Verkaufsstelle usw. zu einem Ausstellungsplatz ist keine Überführungsfahrt. Zum Schleppen dürfen daher nur Kraftfahrzeuge mit normalem Kennzeichen benutzt werden.

— MBl. NW. 1951 S. 361.

## **D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### **Persönliche Angelegenheiten**

#### **Ernennungen:**

Regierungsrat J. Ackermann zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1951 S. 363.

## **F. Sozialministerium**

### **Kostenerstattung**

#### **zwischen den Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung**

RdErl. d. Sozialministers v. 19. 3. 1951 — III A 1/OF/27

Aufgetretene Streitfälle geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach Art. 125 GG in Verbindung mit Art. 74 Nr. 7 GG die FV Bundesrecht geworden ist. Damit ist eine klare Rechtsgrundlage für die Erstattung zwischen den Fürsorgeverbänden sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich des Umfangs der Erstattung geschaffen worden.

Mein die Erstattungspflicht einschränkender Runderlaß vom 20. September 1949 — III A 1/1/47 — (MBl. NW. S. 944) betr. „Kostenerstattung zwischen Fürsorgeverbänden nach den Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung“ ist damit aufgehoben. Die für die Fürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber den Fürsorgeverbänden der britisch und amerikanisch besetzten Zone bestehenden Erstattungsverbote sind somit hinfällig geworden.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 363.

## **H. Ministerium für Wiederaufbau**

### **Persönliche Angelegenheiten**

Zurruhesetzung: Ministerialrat H. Schürmann zum 31. März 1951.

— MBl. NW. 1951 S. 363.

### **IV B. Recht**

#### **Bauaufsichtsrecht;**

#### **Anwendung der Reichsgaragenordnung**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 3. 1951 — IV B 2 — 528 — Tgb.-Nr. 700/51

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 24. Februar 1951 (OVG. Bf. I 421/50) zur Frage der Rechtskraft die Anwendbarkeit der Reichsgaragenordnung (RGaO.) grundsätzliche Ausführungen gemacht, deren Inhalt in den wesentlichsten Punkten folgender ist:

1. Die RGAO. ist rechtsgültig. Sie ist kein nationalsozialistisches Gedankengut. Mit den durch den ständig anwachsenden motorisierten Verkehr aufgeworfenen Problemen wird in allen Ländern gerungen. Auch der

deutsche Gesetzgeber mußte zu diesem Problem Stellung nehmen. Daß die RGAO. gerade in die Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus fällt, ist daher bedeutungslos.

2. Der Reichsarbeitsminister hat mit dem Erlaß der RGAO. die ihm durch das Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) erteilte Ermächtigung nicht überschritten. Diese Ermächtigung bezieht sich, wie sich aus § 1 des Gesetzes ergibt, auf das gesamte Planungs-, Siedlungs- und öffentliche Baurecht.

3. Die RGAO. steht nicht im Widerspruch zu Art. 14 des Grundgesetzes: sie stellt keinen Enteignungsbestand dar. Eigentumsbeschränkungen sind nur dann als Enteignungen anzusehen, wenn es sich um Eingriffe handelt, die nicht gegen die Allgemeinheit gerichtet sind und dem Betroffenen auch mit Rücksicht auf die Sozialgebundenheit aller privater Vermögensrechte billigerweise nicht zugemutet werden können. Der Eingriff durch die Reichsgaragenordnung hat kein solches Ausmaß, daß er den jeweils Betroffenen unzumutbar ist. Entscheidend ist hierfür der Grundsatz des § 2 RGAO., daß derjenige, der durch ein Bauwerk eine Mehrbelastung des öffentlichen Verkehrs auslöst, helfen muß, die Mehrbelastung durch Schaffung von Garagen oder Einstellplätzen auszugleichen.

4. Auch kriegszerstörte Grundstücke fallen unter die RGAO. Es ist möglich, daß der Reichsarbeitsminister bei Erlaß der RGAO. an Zerstörungen solchen Ausmaßes wie sie der 2. Weltkrieg hervorbrachte, nicht gedacht hat. Das steht aber der Anwendung der RGAO. nicht entgegen. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber bei der Neufassung der RGAO. durch Erlaß vom 13. September 1944 (Reichsarbeitsblatt 1944 I S. 325), als die Kriegszerstörungen schon ein großes Ausmaß erreicht hatten, die hier maßgeblichen Bestimmungen nicht geändert hat, würden die Motive des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetzes nur insoweit von Bedeutung sein, als der Wortlaut des Gesetzes verschiedene Auslegungsmöglichkeiten offen läßt. Das ist hier nicht der Fall. Aus § 2 Abs. 1 der RGAO. ergibt sich, daß grundsätzlich jede Errichtung von Bauten der dort genannten Art die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen mit sich bringt. Da das Gesetz allgemein von der Errichtung baulicher Anlagen spricht, ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob es sich um Neuerrichtung von baulichen Anlagen oder um den Wiederaufbau zerstörter Gebäude handelt.

5. Der im Deutschen Verwaltungsblatt 1950 S. 426 vertretenen Auffassung, daß der Gesetzgeber mit der RGAO. eine Heranziehung kriegszerstörter Grundstücke schon deswegen nicht gewollt haben könne, weil dies einen Eingriff in die Kriegslastenverteilung darstelle, wird nicht gefolgt. Wäre diese Ansicht zutreffend, so hätte nichts näher gelegen, als bei der erwähnten Neufassung der RGAO. kriegszerstörte Grundstücke aus dem Anwendungsgebiet auszuschließen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Es ist zudem selbstverständlich, daß der Gesetzgeber schon vor Regelung der Kriegslasten den sich aus der derzeitigen Lage ergebenden Wiederaufbaumöglichkeiten Rechnung tragen konnte.

Das Gericht hat sich ferner noch mit dem Vorwurf der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auseinandergesetzt, der daraus hergeleitet wurde, daß die Baubehörde nur in einzelnen Ausnahmefällen sich auf die RGAO. berufen hat. Das Gericht stellt fest, daß die beklagte Baubehörde seit Bekanntmachung einer besonderen Hamburger Anordnung über die Anwendung der RGAO. in jedem Falle die Schaffung von Garagen verlangt hat.

Das Urteil ist bisher nicht veröffentlicht.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Ausführungen des Gerichts weise ich auf das Urteil besonders hin und bitte, es insbesondere bei etwa auftretenden Rechtsstreitigkeiten zu beachten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle Essen, Essen, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 363.